

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen in Büxten**

durch Beschluss vom 23.08.2023 und  
Beschluss vom 05.06.2024

### **Die Evangelische Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen vertreten durch den Kirchenvorstand**

erlässt gemäß Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 in Verbindung mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 7. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren
- § 4 Nutzungsgebühren
  - I. Grabgebühren
  - II. Friedhofsunterhaltungsgebühr
  - III. Bestattungsgebühren
  - IV. Gebühren für Umbettungen
  - V. Sonstige Gebühren
- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen und der Bestattungseinrichtung sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden.
2. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist. Friedhofsunterhaltungsgebühren sind spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

## **§ 4 Nutzungsgebühren**

### **I. Grabgebühren**

1. Urnengrab auf bestehendem Wahlgrab  
Die Nutzungs- und Ruhezeit beträgt 20 Jahre **425,00 €**
2. Urnengrab mit Platte und Gravur  
Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre **1.250,00 €**
3. Baumurnenwahlgrab mit Platte und Gravur  
Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre **1.250,00 €**
4. Erneuerungsgebühr  
Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Die Erneuerungsgebühr wird immer für die gesamte Grabstätte erhoben. Sie beträgt bei:
  - a) Wahlgräbern je Grabstelle pro Jahr **23,00 €**
  - b) Urnenwahlgräbern je Grabstelle pro Jahr **22,00 €**
5. Ausgleichsgebühr  
Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die notwendigen Jahre - um die Wahrung der Ruhezeit zu gewährleisten - für die gesamte Grabstätte zu verlängern.  
Ausgleichsgebühr bei Urnenwahlgräbern  
je Grabstelle pro Jahr **20,00 €**

### **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

1. Gebührenerhebung und -höhe

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr i.H.v. **30,00 €** je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- Personalkosten und kalkulatorische Kosten der Abfallsammlung und –entsorgung.
- Sachkosten für gärtnerische Herrichtung des Friedhofs und jährlicher Sicherheitsprüfung der Grabsteine nach §9 VSG 4.7/ TA Grabmal.
- Bei Urnengräbern mit Platte und Gravur und bei Baumurnenwahlgräbern ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in den Grabgebühren enthalten.

## 2 Vorzeitige Begleichung der Gesamtkosten bis Ablauf der Nutzungszeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einem Betrag beglichen werden. Für die Berechnung dieses Gesamtbetrages wird zu der aktuellen Friedhofsunterhaltungsgebühr gem.

2.1 und entsprechend des Kommunalabgabengesetzes alle drei Jahre eine Steigerung (in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und der Zinsentwicklungsstatistik der Deutschen Bundesbank) eingepreist. Eventuell auftretende, hier jetzt nicht benannte zusätzlich anfallende Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Mit der Begleichung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit entfällt nicht die Verantwortung und Pflege der Grabstätte durch die nutzungsberechtigte(n) Person(en). Im Übrigen findet § 6 der Friedhofssatzung Anwendung.<sup>1</sup>

### III. Bestattungsgebühren

- |    |                       |                 |
|----|-----------------------|-----------------|
| 1. | Beisetzung einer Urne | <b>510,00 €</b> |
|----|-----------------------|-----------------|

### IV. Gebühren für Umbettungen

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | Grundsätzlich ist eine Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe zu entrichten: |                 |
|    | a) Bei Erdbestattungen   | <b>510,00 €</b> |
|    | b) Bei Urnenbestattungen   | <b>280,00 €</b> |

---

<sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß aufgefülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren. Diese Regelung trifft auch für Nutzungsrechte zu, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden.

- Umbettungen auf demselben Friedhof:
  - a) Bei Urnenbestattungen **Auf Anfrage**
- 3. Umbettungen und Überführung auf einen fremden Friedhof
  - a) Bei Erdbestattungen **Auf Anfrage**
  - b) Bei Urnenbestattungen **Auf Anfrage**

## **V. Sonstige Gebühren**

- 1. Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals **25,00 €**
- 2. Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals, Holzkreuzes oder sonstiger baulicher Anlagen **25,00 €**
- 3. Grundsätzlich ist eine Schutzgebühr für die Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit zu entrichten. **425,00 €**
- 4. Die Rücknahme oder Teilrücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit beträgt pro Grabstelle und Jahr jeweils **25,00 €** über dem aktuellen Satz der Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. II. 1. Zur Preisberechnung wird auf den Modus der Vorzeitigen Begleichung der Friedhofsunterhaltungsgebühr verwiesen. (siehe II. 2).
- 5. Benutzung der Christuskirche **250,00 €**

Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand und Material abgerechnet.

## **§ 5 Bekanntmachung**

- 1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2. Die Bekanntmachung erfolgt über die Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen.
- 3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsicht im Gemeindebüro aus.



## § 6 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am 01.10.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 23.08.2023 außer Kraft.

Bad Salzuflen, den 05.06.2024

Der Kirchenvorstand

der

Evangelischen Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen



*[Handwritten signature]*

Vorsitzender

*[Handwritten signature]*

Kirchenälteste/r

*[Handwritten signature]*

Kirchenälteste/r

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 31. Juli 2024

Bezirksregierung

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

Detmold, 4. Juli 2024



Lippisches Landeskirchenamt  
Az.: 75/45-2 Nr. 7128 (2.1) Fr

Der vorstehenden **Friedhofsgebührensatzung** der evangelischen Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

### kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.



Im Auftrag

*[Handwritten signature]*  
(Fritzensmeier)